

In Arbe.

..... aus einerseits und aus andererseits schließen
folgenden

Vertrag.

Da die Grundparzelle von der Phylloxera befallen ist, verpflichtet sich der oberwähnte Bauer mit diesem Vertrage sie umzugraben und sie mit veredelten amerikanischen Reben unter folgenden Bedingungen zu bepflanzen.

I. hat die Arbeit des Umgrabens und Setzens der Reben in Jahren von angefangen zu vollenden, wobei er alljährlich umgräbt.

II. Der Bauer wird (drei Viertel) der Eigentümer (ein Viertel) erhalten.

III. Wenn der Eigentümer die Hälfte der Frucht erhalten wollte, hat er den Kolonen für je 600 Quadratmeter (eine „mina“) des Grundstückes, die mit amerikanischen Reben besetzt werden, K zu zahlen.

IV. Der Bauer hat die Arbeit in vollster Ordnung zu besorgen und ist insbesondere verpflichtet, das Erdreich bis zu einer Tiefe von 70 Zentimeter umzugraben, es gut zu düngen, auf besten einheimischen Sorten gepflanzte amerikanische Reben zu pflanzen, wo es notwendig ist Rebspfähle aufzustellen, seinerzeit zur Abwehr der Peronospora die Reben zu besprühen, zur Hintanhaltung des Didiums zu schwefeln, überhaupt alle zur Entwicklung und zur Herbeiführung des Ertrages nötigen Arbeiten zu verrichten, wobei sich der Kolone verpflichtet, allen infolge nachlässiger Bebauung eingetretenen Schaden zu ersetzen.

V. Nach dem Ortsbrauche verpflichtet sich der Kolone dem Herrn einen Ziegenbalg (mješina) Maische von einem halben Barillo, und zwar von dem ganzen Ertrage der Weinlese zu geben, soferne dieser nicht weniger als fünf solche Ziegenbälge beträgt.

VI. Die Steuer wird in demselben Verhältnisse entrichtet, in welchem der Kolone und der Eigentümer die Frucht bezieht.

VII. Der Eigentümer ist auch verpflichtet, dem Bauer die Ausführung einer neuen Mauer zu zahlen.

VIII. Einen jeden Schaden an der Frucht, sei es durch Vieh, sei es infolge Diebstahls verpflichtet, sich der Kolone dem Herrn zu ersetzen.